# Amtsblatt

## für den Landkreis Teltow-Fläming

**33. Jahrgang** **Luckenwalde, 10. Dezember 2025** **Nr. 30**

**Inhalt**

**Bekanntmachung des Landkreises .....2**

Einladung zur 10. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am Montag, dem 15.12.2025, um 17:00 Uhr. .....2

Einladung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 17.12.2025, um 17:00 Uhr. .....6

**Sonstige Bekanntmachungen .....7**

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 26.09.20257

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 05.12.20258

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 06.12.2024.....8

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 06.12.2024 .....9

Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....10

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau .....15

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

## Bekanntmachung des Landkreises

**Einladung zur 10. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am Montag, dem 15.12.2025, um 17:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im Kreistagssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde statt.

**Tagesordnung:**

***Öffentlicher Teil***

| Nr. | TOP | Vorlage |
|---|---|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung | |
| 2 | Einwendungen gegen die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 22. September 2025, 13. Oktober 2025 und 13. November 2025 | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Mitteilungen des Vorsitzenden | |
| 5 | Mitteilungen der Landrätin | |
| | **Stellenbesetzungen - Beigeordnete** | |
| 6 | Wahl einer/eines Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming | B-7-5820/25-LR |
| 7 | Absehen von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle Beigeordner (Geschäftsbereich Dezernat I) | B-7-5818/25-LR |
| 8 | Wiederwahl eines Beigeordneten | B-7-5817/25-LR |
| 9 | Öffentliche Ausschreibung der Stelle Beigeordnete/Beigeordneter des Landkreises Teltow-Fläming (Geschäftsbereich Dezernat I) | B-7-5819/25-LR |
| | **Haushalt 2026** | |
| 10 | Haushaltssatzung 2026 mit ihren Bestandteilen und Anlagen | B-7-5751/25-I |
| 10.1 | Änderungen zur Haushaltssatzung 2026 | |
| 10.2 | Änderungsantrag zur Haushaltssatzung - Rufbus-System muss erhalten bleiben | AN-7-5811/25-KT |
| 10.3 | Änderungsantrag zur Haushaltssatzung - Sicherung des Rufbusangebotes im Landkreis Teltow-Fläming | AN-7-5812/25-KT |
| 10.4 | Änderungsantrag zur Haushaltssatzung - Flächendeckende Gesundheitsversorgung aufrechterhalten und Ärztemangel entgegenwirken: Schaffung einer Koordinationsstelle für ein „Weiterbildungsnetzwerk Allgemeinmedizin Mittelmark-Fläming“ | AN-7-5824/25-KT |

| Nr. | TOP | Vorlage |
|---|---|---|
| 10.5 | Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2026 - Sicherstellung der Personalkostenförderung für den Kreissportbund Teltow-Fläming (KSB) und die Kreissportjugend (KSJ) gemäß bestehender Beschlusslage | AN-7-5833/25-KT |
| 10.6 | Änderungsempfehlung des Jugendhilfeausschusses | |
| 11 | Jugendförderplan 2026 des Landkreises Teltow-Fläming | B-7-5793/25-II |
| 12 | Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2026 | B-7-5752/25-I |
| 13 | Information zum Abwägungsprozess zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026 | I-7-5753/25-I |
| 14 | Herangehensweise bei der Aufstellung des Stellenplans des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2026 und Schwerpunkte der Personalentwicklung | I-7-5761/25-LR |
| | **Beschlussvorlagen** | |
| 15 | Beitrittsbeschluss zur Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde über die Haushaltssatzung 2025 | B-7-5821/25-I |
| 16 | Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern | B-7-5787/25-KT |
| 17 | Benennung von Mitgliedern für den Kreisseniorenbeirat | B-7-5815/25-LR |
| 18 | Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sowie für Mitglieder des Kreisseniorenbeirates und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung) | B-7-5814/25-KT |
| 19 | Verlängerung des Betrauungsaktes der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS mbH) | B-7-5798/25-LR |
| 20 | Zuwendung an die Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH (SWFG mbH) im Haushaltsplan 2026 | B-7-5804/25-LR |
| 21 | Zuwendung an die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS mbH) im Haushaltsplan 2026 | B-7-5799/25-LR |
| 22 | Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Schulspeisung | B-7-5612/25-I |
| 23 | Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung mit der Gemeinde Großbeeren | B-7-5785/25-II |
| 24 | Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) mit der Stadt Jüterbog | B-7-5801/25-II |

| Nr. | TOP | Vorlage |
|---|---|---|
| 25 | Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2025 im Produkt 363300 Hilfe zur Erziehung | B-7-5808/25-II |
| 26 | Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2025 im Produkt 363110 Jugendsozialarbeit | B-7-5809/25-II |
| 27 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz | B-7-5802/25-III |
| 28 | Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) 2026 - 2036 zwischen Landkreis Teltow-Fläming und der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming GmbH | B-7-5813/25-IV |
| 29 | Gemeinsame Erklärung des Landkreises und von Kommunen zur Förderung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "Rund um die Flaeming-Skate" e. V. | B-7-5827/25-IV |
| | **Rettungsdienst** | |
| 30 | Lieferung von Krankenkraftwagentyp C durch Umsetzung von Koffermodulen der Fahrtec Systeme GmbH | B-7-5781/25-EB |
| 31 | Wirtschaftsplan 2026 Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming | B-7-5782/25-EB |
| 32 | Festsetzung des Kassenkredites für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming | B-7-5786/25-EB |
| 33 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming 2026 | B-7-5788/25-EB |
| 34 | Sachstandsbericht Normenkontrollverfahren | I-7-5784/25-EB |
| | **Informationsvorlage** | |
| 35 | Befristete Wahrnehmung von vertragsärztlichen Präventionsaufgaben durch das Gesundheitsamt | I-7-5792/25-II |
| | **Anfragen der Abgeordneten** | |
| 36 | Zulässige bauliche Nutzung des Grundstücks "Villa Zesch", Gemarkung Zesch, Flur 3, Flurstücke 72-75 und 236-240 | A-7-5800/25-KT |
| 37 | Illegale Müllablagerung in Großbeeren OT Kleinbeeren | A-7-5829/25-KT |

***Nicht öffentlicher Teil***

| Nr. | TOP | Vorlage |
|---|---|---|
| 38 | Einwendungen gegen die Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzungen vom 22. September 2025, 13. Oktober 2025 und 13. November 2025 | |
| | **Beschlussvorlagen** | |
| 39 | Beamtenrechtliche Entscheidung Genehmigung Erholungsurlaub der Landrätin | B-7-5807/25-LR |
| 40 | Veräußerung des Grundstücks in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 1206, 1207 | B-7-5743/25-I |
| 41 | Mitteilungen der Landrätin | |
| 42 | Mitteilungen des Vorsitzenden | |

Luckenwalde, 05.12.2025

Danny Eichelbaum
Der Vorsitzende

**Einladung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 17.12.2025, um 17:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde statt.

**Tagesordnung:**

***Öffentlicher Teil***

| Nr. | TOP |
|---|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung |
| 2 | Einwohnerfragestunde |
| 3 | Mitteilungen der Vorsitzenden |
| 4 | Mitteilungen der Verwaltung |
| 5 | Zukunft der Erziehungs- und Familienberatungsstellen |

***Nicht öffentlicher Teil***

| Nr. | TOP |
|---|---|
| 6 | Entgeltvereinbarungen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen |

Luckenwalde, 05.12.2025

Ria von Schrötter
Die Vorsitzende

## Sonstige Bekanntmachungen

### Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 26.09.2025

**Beschluss VV 11/2025**

Beauftragung des Prüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025

## Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 05.12.2025

### Beschluss VV 14/2025

Nachkalkulation der Gebührenkalkulation 2024 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

### Beschluss VV 15/2025

Nachkalkulation der Gebührenkalkulation 2024 für die zentrale Schmutzwasser-beseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

### Beschluss VV 16/2025

Nachkalkulation der Gebührenvorkalkulation 2024 für die dezentrale Schmutzwasser-beseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

### Beschluss VV 17/2025

Gebührenvorkalkulation 2026 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutz-wasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

### Beschluss VV 18/2025

Gebührenvorkalkulation 2026 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

### Beschluss VV 19/2025

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 06.12.2024**

*Präambel*

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 05.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

*Artikel 1*

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 06.12.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 20.12.2024 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde vom 11.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2026 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde 4,82 €/m³."

2. § 3 Absatz 3) wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2026 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde 6,03 €/m³."

*Artikel 2*

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Zossen, 08.12.2025

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

**Beschluss VV 20/2025**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 06.12.2024**

*Präambel*

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 05.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

*Artikel 1*

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 06.12.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 20.12.2024 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde vom 11.12.2024) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2026 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 1,91 €/m³.“

2. § 3 Absatz 3, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2026 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 2,30 €/m³.“

*Artikel 2*

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Zossen, 08.12.2025

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

**Beschluss VV 21/2025 zurückgezogen**

**Beschluss VV 22/2025**

**Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I Nr. 8), der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplex-sanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2025 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutz-wasserbeseitigung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines
§ 2 Grundgebühren
§ 3 Entsorgungsgebühren
§ 4 Gebührensätze

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht
§ 6 Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum
§ 7 Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 8 Auskunftspflicht
§ 9 Anzeigepflicht
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Inkrafttreten

*§ 1 Allgemeines*

Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in Form von Grundgebühren und Gebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Gebühren für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

*§ 2 Grundgebühren*

(1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen abflusslosen Sammelgruben berechnet.
(2) Die Grundgebühr beträgt 3,00 € pro Monat und abflussloser Sammelgrube.

*§ 3 Entsorgungsgebühren*

(1) Maßstab für die Entsorgungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der 0,5 m³ abgefahrenes Schmutzwasser, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
(2) Die Entsorgungsgebühr je 0,5 m³ umfasst das Absaugen, Transportieren und die Reinigung des Schmutzwassers einschließlich einer ggf. benötigten Schlauchlänge bis 15 Meter. Für darüberhinausgehende Schlauchlängen wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Schmutzwassers mit der am Entsorgungsfahrzeug befindlichen Messeinrichtung durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und von diesem zu dokumentieren.
(4) Bei der erstmaligen Entsorgung eines Grundstückes ist die benötigte Schlauchlänge, gemessen vom Absaugstutzen am Entsorgungsfahrzeug bis zum Boden der abflusslosen Grube, durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und zu dokumentieren. Soweit die Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar sind, gilt der der Grundstücksentwässerungsanlage am nächsten liegende Standort.

(5) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und/oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt (Stillstands- u. Wartezeit) des Grundstückes, Havarie und Notdiensten erhebt der KMS Zossen nach § 4 Abs. 2 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.

*§ 4 Gebührensätze*

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Entsorgungsgebühr:

a) 7,94 €/0,5 m³ für den abgefahrenen Grubeninhalt

b) 32,47 €/ 0,5 m³ für den abgefahrenen nicht separiertem Klärschlamm:

c) zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 2,77 €.

(2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 3 Abs. 5 beträgt je angefangene Viertelstunde:

a) Havariedienst Montag – Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr: 38,06 €;

b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr: 71,40 €;

c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen: 23,80 €.

*§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht*

(1) Die Gebührenpflicht für die Entsorgungsgebühr entsteht erstmals mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage.

(2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite abflusslose Sammelgrube.

(3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die Entsorgungsgebühr endet, sobald der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

*§ 6 Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum*

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

(7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KMS Zossen entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für den Voraus-zahlungspflichtigen.

(8) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

*§ 7 Andere Berechtigte und Verpflichtete*

Der Anschlussnehmer wird von seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

*§ 8 Auskunftspflicht*

(1) Jeder Pflichtige im Sinne des § 6 Abs. 4, 5 und 7 hat dem KMS Zossen die Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, Festsetzung oder Erhebung der Gebühren erforderlich sind. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit des in die Grundstückentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers und/oder Klärschlamms Auskunft zu geben. Der KMS Zossen kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn das sachdienlich ist.

(2) Der KMS Zossen oder von ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle Ermittlungen aufnehmen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben die Ermittlungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten, auf Verlangen des KMS Zossen auch unter Vorlage von Unterlagen.

*§ 9 Anzeigepflicht*

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom bisherigen abgabenpflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch in den Fällen, in denen solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden sollen; in diesen Fällen muss die Anzeige einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen.

*§ 10 Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 8 Abs. 1 die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder

b) entgegen § 8 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass der KMS Zossen und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können, und die dazu erforderliche Unterstützung nicht leistet oder

c) entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen dem KMS Zossen schriftlich anzeigt oder

d) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 dem KMS Zossen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe beeinflussen oder

e) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben beeinflussen, nicht schriftlich einen Monat im Voraus dem KMS Zossen anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € gemäß des § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

*§ 11 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Zossen, 08.12.2025

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau**

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr
Ivaylo Dimitrov

Zuletzt ansässig:

Kurfürstendamm 143
10709 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Die ihm gegenüber erlassene Rechnung für Trinkwasser und/oder der Gebührenbescheid für Schmutzwasser/Fäkalwasser vom 26.09.2025 (Aktenzeichen: GB 2025008266) konnten postalisch nicht zugestellt werden.

***Zustellungsanordnung:***

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe der Rechnung für Trinkwasser und/oder des Gebührenbescheides für Schmutzwasser/Fäkalwasser vom 26.09.2025 (Aktenzeichen: GB 2025008266) gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Ivaylo Dimitrov, zuletzt ansässig Kurfürstendamm 143, 10709 Berlin an.

Die Rechnung für Trinkwasser und/oder der Gebührenbescheid für Schmutzwasser/Fäkalwasser vom 26.09.2025 (Aktenzeichen: GB 2025008266) gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Rechnung für Trinkwasser und/oder der Gebührenbescheid für Schmutzwasser/Fäkalwasser vom 26.09.2025 (Aktenzeichen: GB 2025008266) können durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 08.12.2025

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher